Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dümmer für das Gewerbegebiet "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" in Parum

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dümmer gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom **12.02.2019**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Stralendorfer Amtsblatt Nr. 2 am **27.02.2019** und im Internet http://www.amt-stralendorf.de/ erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPIG M-V mit Schreiben vom **28.02.2019** beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom **11.03.2019** bis einschließlich **15.04.2019** im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Dienstzeiten erfolgt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom **28.02.2019** zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am **23.06.2020** beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlichen auszulegen.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **31.08.2020** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, den Umweltinformationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.09.2020** bis **12.10.2020** während der Dienststunden im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf und im Internet http://www.amt-stralendorf.de/ öffentlich ausgelegen.

   Die öffentliche Auslegung ist im Bekanntmachungsblatt Stralendorfer Amtsblatt Nr. 8 am **26.08.2020** und im Internet http://www.amt-stralendorf.de/ mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
   - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
   - dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
   - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

   Dümmer, 22.03.2021

   Siegelabdruck (Gemeinde Dümmer, Landkreis Ludwigslust-Parchim) — Die Bürgermeisterin

8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 , § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am **23.06.2020 / 23.02.2021** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **23.02.2021** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

   Dümmer, 22.03.2021

   Siegelabdruck (Gemeinde Dümmer, Landkreis Ludwigslust-Parchim) — Die Bürgermeisterin

10. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am 11. MRZ. 2021 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

    Wittenförden, den 15. MRZ. 2021

    Siegelabdruck (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. (FH) Holger Bannuscher) — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

11. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.05.2021 Az: BP190020 - mit ~~Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ Auflage - erteilt.
12. Die ~~Nebenbestimmungen~~ Auflage wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.08.2021 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az. .... bestätigt.~~
13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.

    Dümmer, 23.08.2021

    Siegelabdruck (Gemeinde Dümmer, Landkreis Ludwigslust-Parchim) — Die Bürgermeisterin

14. Die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.09.2021 gemäß Hauptsatzung im Stralendorfer Amtsblatt Nr. 9/25 und im Internet http://www.amt-stralendorf.de/ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

    Die Satzung ist am 30.09.2021 in Kraft getreten.

    Dümmer, 01.10.2021

    Siegelabdruck (Gemeinde Dümmer, Landkreis Ludwigslust-Parchim) — Die Bürgermeisterin

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des BauGB vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **23.02.2021** folgende Satzung der Gemeinde Dümmer über den Bebauungsplan Nr. 8 "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Wirtschafts-/Nebengebäude

Flurstücksgrenzen

74/1 — Flurstücksnummer

6,00 m — Bemaßung

Löschbrunnen

NUTZUNGSSCHABLONE

GE — Gebietscharakter
0,8 — Grundflächenzahl
I — Zahl der Vollgeschosse

Teil B - TEXT -

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind im Gewerbegebiet die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Lagerplätze und Lagergebäude nur im Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Gewerbebetrieb zulässig

1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen öffentlichen Betriebe, Tankstellen (ausgenommen Betriebstankstelle) und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen.

1.4 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Plangebiet nicht zulässig.

1.5 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig.

1.6 Innerhalb der sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Lagerflächen, Zufahrten und Stellplätze sowie Flächen für technische Nebenanlagen zulässig.

1.7 Als Höhenbezugspunkt gilt die vorhandene, südlich angrenzende Straßenoberkante des Fliegenhofer Weges.

2. Anpflanzgebote, Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB in Verbindung mit §1a BauGB

2.1 Als Ersatzmaßnahme für den Eingriff ist eine Streuobstwiese auf einer Fläche von 4.470 m² aus dem Bestand zu entwickeln. Es sind 44 Stk. Obstbäume in der Qualität Hochstamm 2x verpflanzt, STU 10-12 cm zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Eckpunkte der Fläche sind dauerhaft zu markieren. (mit Eichenspaltpfählen / Kunststoffpfählen mit mind.1 m Höhe über Erdboden o.ä.). Innerhalb der Fläche, im Übergang zur freien Landschaft, sind zwei Lesesteinhaufen anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

2.2 Pflanzliste

Sortenliste Obstgehölze

Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Alkmene, Boskoop, Cox Orange Renette, Holsteiner Cox, Finkenwerder Herbstprinz, Purpurroter Cousinot, Weißer Klarapfel, Gravensteiner, James Grieve

Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbirne

Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte

Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetschge, Anna Späth

Kirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche

Ergänzungen um weitere alte Kultursorten aus MV oder lokale Sorten werden empfohlen. Die Pflanzhinweise sind verbindlich zu beachten.

2.3 Als Ersatz nach Baumschutzkompensationsersatz sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche 2 einheimische Laubbäume (Feld-Ahorn Acer campestre, Hainbuche Carpinus betulus, oder Sommer-Linde Tilia platyphyllos) in der Qualität Hochstamm 3x v., STU 18-20 cm, Kronenansatz mind. 2,2 m, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind mindestens 12 m³ durchwurzelbarer Raum (ca. 6 m² offene Baumscheibe) und Schutz vor Befahren zu gewährleisten.

3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

3.1 In der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein Erdwall mit einer Länge von 82,00 m, einer Breite von mindestens 7,00m und einer Mindesthöhe von 3,00 m über Gelände der hergestellten Boxenfläche zu errichten. Im Abschnitt der Boxenflächen kann bei Verwendung von Winkelstützen/Betonwände die Breite des Walls geringer sein. weiter Pkt. 3.2 siehe rechts unten

Hinweise

Artenschutzrechtliche Hinweise

1. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Tierarten ist eine Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.03 bis 01.09 nicht zulässig.
2. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1.Oktober bis zum 28. Februar statthaft.
3. Bei zukünftigen Abrissanträgen, Umbauten oder Erweiterungen von Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.
4. Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Streuobstwiese am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.
5. Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes sind zwei Lesesteinhaufen auf der angrenzenden Streuobstwiese anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Lesesteinhaufen mit ca. 2 m³ Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) sind mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebaggerte Senke in der Größe von etwa 2 m² gefüllt und mit Sand überdeckt.
6. Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Wasser- / Bodenordnerische Hinweise

1. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden (teilweise ca. 0,2 m starke Oberbodenschicht) ist vor der Herstellung der Baukörper / Flächen, so noch vorhanden, zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen (Wall) zu verwenden.
2. Wenn während der Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
3. Um Gefährdungen für die Baustelle auszuschließen, sollten vor Beginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes eingeholt werden. Aktuelle Angaben über Kampfmittelbelastungen liegen beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V vor.
4. Von Verkehrsflächen und sonstigen Flächen abfließendes, nicht verunreinigtes Oberflächenwasser darf nur über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser darf über Rigolen versickert werden.
5. Durch den Anlagenbetreiber / Grundstückseigentümer ist eine Betrachtung hinsichtlich der erforderlichen Vorreinigungsanlagen nach dem DWA - M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu erstellen. Die daraus abgeleiteten erforderlichen Bemessungsnachweise zu den gewählten Vorreinigungsanlagen sind zu erstellen und planerisch umzusetzen.
6. Durch die Grundstückseigentümer ist der Nachweis der schadlosen Ableitung anfallenden Niederschlagwassers von Hof und Dachflächen gemäß Arbeitsblatt DWA A-138 zu erbringen.
7. Die Hof- und Verkehrsflächen sind zur Vermeidung einer schädlichen Verunreinigung des von diesen Flächen abgeleiteten Niederschlagswassers stets hinreichend sauber zu halten.
8. Die Betriebstätigkeiten auf dem Gelände sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf dem Betriebsgelände sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde ist zu informieren.
9. Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA zu verwenden.
10. Der Boden ist vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.

Pflanzhinweise

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen.

Als Vorgaben für die Anlage der Streuobstwiese sind zu beachten:
1 Obstbäume (alte Kultursorten) als Hochstamm mind. 10/12 cm Stammumfang mit Verankerung
2 Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80-120 m²
3 Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
4 Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
5 kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
6 kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September

Als Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind zu beachten:
7 Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10 %
8 Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
9 bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
10 Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
11 Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
12 Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren
13 Die Fläche ist durch Eichenspaltpfähle von der Ackerfläche bzw. der Gewerbefläche abzugrenzen

Als Vorgaben zur Unterhaltungspflege sind zu beachten:
14 jährlich ein Pflegeschnitt (maximal 2 Schnitte) nicht vor dem 15. Juli, bestenfalls erst ab Mitte August/Anfang September mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
15 Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken

Als ergänzende Vorgaben für die Ersatzpflanzung von 2 Einzelbäumen sind zu beachten:
16 Dreibockanbindung und Wildverbissschutz
17 keine Ackernutzung im Abstand von 2,5 m zum Stammfuß des Baumes und wirksame Ausgrenzung des Weideviehs in Weideflächen
18 dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen
19 und sonstigen baulichen Anlagen
20 freie Kronenentwicklung gewährleisten und keine Schnittmaßnahmen

Als Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind zu beachten:
21 Ersatzpflanzungen bei Ausfall
22 bei Bedarf Bäume wässern, Instandsetzen der Verankerung und Schutzeinrichtung
23 Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
24 Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Folgende Qualitätsvorgaben für die Pflanzung und die Pflege sind bei der Ausführungsplanung zu übernehmen / zu beachten:
25 Das Pflanzgut der Gehölze muss der Qualität guter Baumschulware entsprechen.
26 Die Kompensationspflanzungen sind drei Jahre zu pflegen, in dieser Zeit ausreichend nach Bedarf zu wässern und dauerhaft zu erhalten.
27 Die Baumscheibe sollte eine Größe von einem Quadratmeter haben und mit 5 cm Rindenmulch oder Schreddermaterial abgedeckt werden.

Hinweise zu Kontrollen und Vermeidung / Minimierung

1. Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft und in der Folge alle fünf Jahre ist durch das Bauamt (Amt Strahlendorf) eine Ortsbegehung zur Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen mit Ergebnisdokumentation vorzunehmen.
2. Bei unerwartete Konflikte zwischen der Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Licht, Stäube) oder Auswirkungen auf die Umwelt ist auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden durch Fachbehörden unter Beteiligung des Bauamtes eine Ortsbegehung mit Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmenfestlegung durchzuführen.
3. Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
4. Stellflächen und andere befestigte Freiflächen sollten zur Verminderung der auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagsmenge mit versickerungsfähigen Bodenbelägen hergestellt werden.
5. Der Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der Verbesserung der biologischen Vielfalt dient die Festsetzung der Maßnahmefläche Streuobstwiese an der nördlichen Baugrenze.
6. Beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten und anderen wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und insbesondere Verunreinigungen des Bodens auszuschließen.

Auflagenerfüllung gemäß Genehmigungsschreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 17.05.2021, Az. BP 190020

TEIL B – TEXT - ergänzt

3.2 Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) darf der Immissionswert (Außen) in einem Gewerbegebiet von

tags (06.00-22.00 Uhr) 65 dB(A)
nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 50 dB(A)

nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Dümmer, den 23.08.2021 — Bürgermeisterin (Siegel Gemeinde Dümmer, Landkreis Ludwigslust-Parchim)

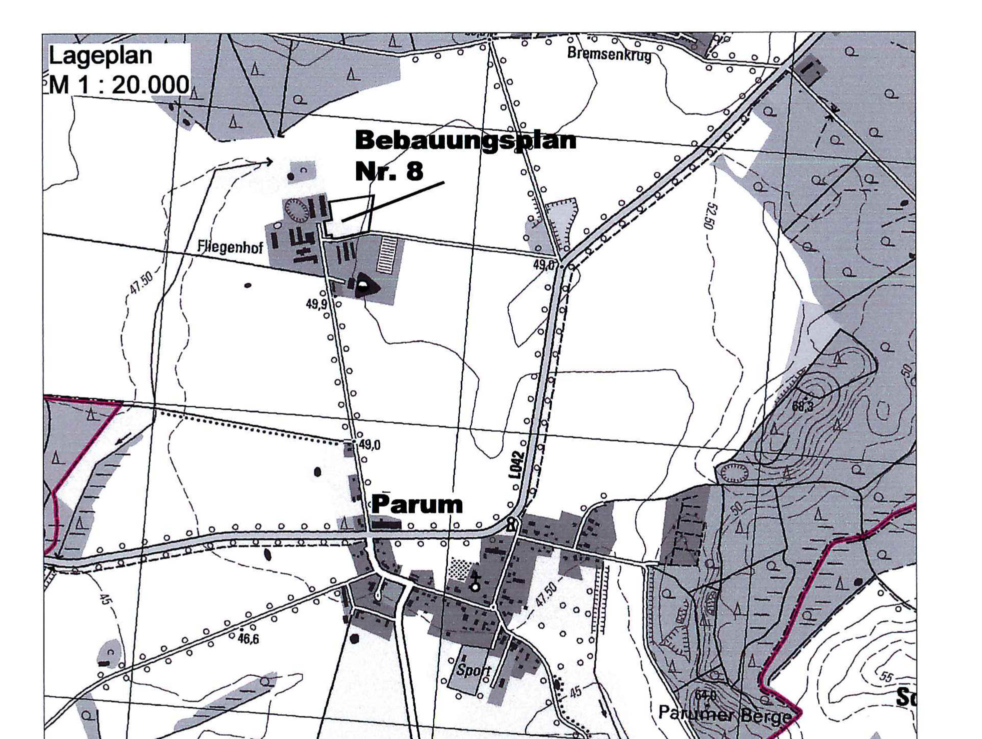

Planungsstand	Datum:
Rechtsverbindlich:	
Endfassung:	Februar 2021
Entwurf:	Juni 2020
Vorentwurf:	März 2018

Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dümmer für das Gewerbegebiet "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" in Parum

Kartengrundlage:	Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz, Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung, 19057 Schwerin, Ziegeleiweg 3, e-mail g.schwarz@buero-sul.de, Telefon 0385/ 489759800, Fax. 0385/ 489759809
Luftbild, Gemarkung Parum, Flur 1	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortelt, Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung, CAD - Zeichnen - GIS - Computerservice, 19057 Schwerin, Ziegeleiweg 3, e-mail f.ortelt@buero-sul.de, Telefon 0385/ 489759802, Fax. 0385/ 489759809
Maßstab 1 :1000	